



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 20 vom 07.09.2018

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Bienen- seuchen-Verordnung (Bienenseuchen-V); Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut	2
Übung der Bundeswehr	2
Genehmigung für den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage der Deponie Westfeld sowie Erteilung einer beschränkten Erlaubnis zum Einleiten des in der Abwasserbehandlungsanlage Westfeld vorbehandelten Abwassers in den Knappensee	3
Verordnung des Landratsamtes Schwandorf zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet „Hoferlberg“ in der Stadt Maxhütte-Haidhof im Landkreis Schwandorf	4
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg für das Haushaltsjahr 2018	6
Haushaltssatzung für den Zweckverband „Interkommunales Gewerbegebiet an der A 93“ für das Haushaltsjahr 2018	6

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (Bienenseuchen-V);
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut**

Die Verordnung des Landratsamtes Schwandorf vom 15.09.2016, Aktenzeichen 4.1 – 565, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 22 vom 23.09.2016 betreffend der Festlegungen eines Faulbrut-Sperrbezirks für die Ortschaften Högling, Jeding, Wolfring, Wolfringmühle, Freihöls (alle Gemeinde Fensterbach), wird hiermit

a u f g e h o b e n.

Die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 3 Bienenseuchen-Verordnung, die zum Erlöschen der Sperrbezirke führen, sind laut Mitteilung des Veterinäramtes Schwandorf vom 30.08.2018 erfüllt.

Schwandorf, den 30.08.2018
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt am
04. Oktober 2018
11. Oktober 2018
18. Oktober 2018
25. Oktober 2018 und am
31. Oktober 2018
eine Übung durch.

Bezeichnung: „Scharfschützenvorausbildung - Annäherungsübung“

Übungsgruppe: 3./Panzergrenadierbataillon 122, Oberviechtach

Übungsraum: Östliches Landkreisgebiet
Gemeinde Niedermurach, Stadt Oberviechtach, Gemeinde Teunz

Anmerkungen zur Übung:
Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Da die Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Im Verlauf der Übung kommt es auch zum Einsatz von Manövermunition.

Bemerkungen:
Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmerbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit wird gebeten, etwaige Einwendungen gegen diese Übung direkt bei der Truppe anzumelden.

Schwandorf, 04. September 2018
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Genehmigung für den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage der Deponie Westfeld sowie Erteilung einer beschränkten Erlaubnis zum Einleiten des in der Abwasserbehandlungsanlage Westfeld vorbehandelten Abwassers in den Knappensee

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV);

Genehmigung des Betriebes einer Abwasserbehandlungsanlage zur Behandlung von Sickerwasser aus der Deponie Westfeld gemäß § 60 Abs. 3 Nr. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) sowie Erteilung einer beschränkten Erlaubnis zur Einleitung des vorbehandelten Abwassers in den Knappensee gemäß §§ 8, 9 und 10 WHG, Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. der IZÜV.

Antragsteller: Uniper Kraftwerke GmbH, E.ON-Platz 1, 40479 Düsseldorf

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV i.V.m. § 16 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind. Da während der mit Amtsblatt Nr. 14 vom 29.06.2018 bekannt gemachten Einwendungsfrist keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden sind, entfällt der im selben Amtsblatt angekündigte Erörterungstermin am 19.10.2018.

Schwandorf, 07.09.2018
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Verordnung des Landratsamtes Schwandorf zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet „Hoferlberg“ in der Stadt Maxhütte-Haidhof im Landkreis Schwandorf für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Maxhütte-Haidhof

vom 07.09.2018

Das Landratsamt Schwandorf erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, i. V. mit § 10 der Delegationsverordnung vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22), zuletzt am 20.02.2018 (GVBl. S. 54) geändert und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert am 21.02.2018 (GVBl. S. 48), folgende

Änderungsverordnung

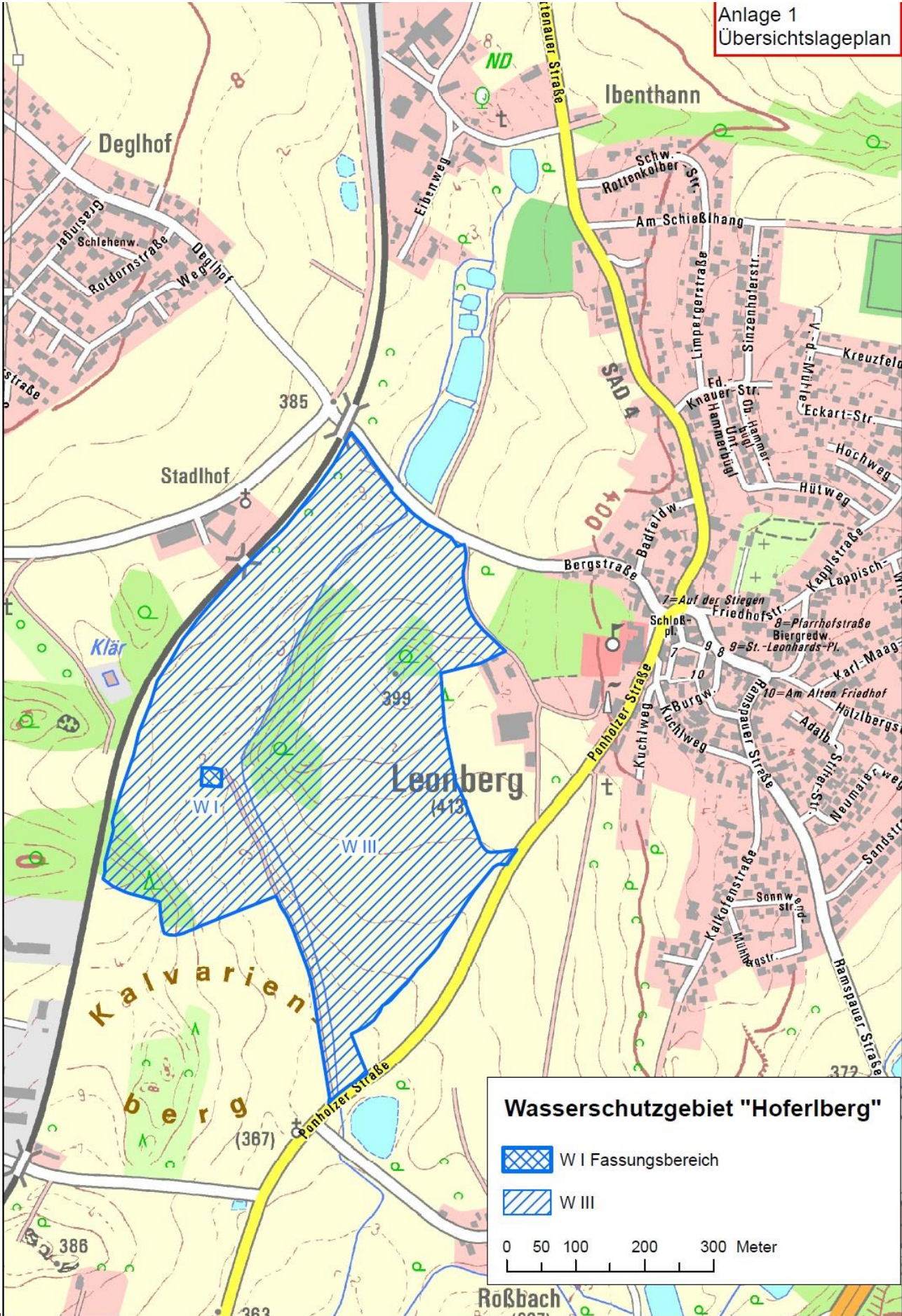
§ 1

Die Grenzen des Schutzgebietes in der Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über das Wasserschutzgebiet „Hoferlberg“ in der Stadt Maxhütte-Haidhof im Landkreis Schwandorf für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Maxhütte-Haidhof vom 19.06.2015, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 14/2015 des Landkreises Schwandorf am 19.06.2015, werden geändert. Es erfolgt eine Verkleinerung des Schutzgebietes. Der im Anhang (Anlage 1) veröffentlichte Übersichtslageplan und der Lageplan im Maßstab 1:5000 für die genaue Grenzziehung zur Verordnung vom 19.06.2015 werden durch beiliegenden Übersichtslageplan (Anlage 1) sowie durch den Lageplan im Maßstab 1:5000 für die genaue Grenzziehung, der im Landratsamt Schwandorf und in der Stadtverwaltung Maxhütte-Haidhof niedergelegt ist, ersetzt.

Diese Änderungsverordnung mit neuer Anlage 1 (Übersichtslageplan) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf in Kraft.

Schwandorf, 07.09.2018
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Anlage 1: Übersichtslageplan



Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg für das Haushaltsjahr 2018

Der Landkreis Schwandorf als Verbandsmitglied des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg (ZRF Amberg) weist gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) darauf hin, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 des ZRF Amberg im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz, Nr. 9/2018 amtlich bekanntgemacht wurde und am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist.

Schwandorf, 4. September 2018
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat

Bekanntmachung - Haushaltssatzung für den Zweckverband „Interkommunales Gewerbegebiet an der A 93“ für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung – GO – und § 18 der Zweckverbandssatzung vom 02.05.2006 erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	124.400 EUR 1.011.200 EUR
--	--

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern gemäß § 19 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 02.05.2006 eine Umlage:

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird auf 118.200 EUR festgesetzt und wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

Stadt Schwandorf	45 %	53.190 EUR
Gemeinde Wackersdorf	45 %	53.190 EUR
Gemeinde Steinberg am See	10 %	11.820 EUR

b) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts wird auf 1.011.200 EUR festgesetzt und wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

Stadt Schwandorf	45 %	455.040 EUR
Gemeinde Wackersdorf	45 %	455.040 EUR
Gemeinde Steinberg am See	10 %	101.120 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.700 EUR festgesetzt

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 03. Juli 2018, Az. 2.1-941-2018/003661 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2018 des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet an der A 93 genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet an der A 93, Rathaus Schwandorf, Spitalgarten 1, 92421 Schwandorf, Zimmer Nr. 234, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwandorf, 05. September 2018
 Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet an der A 93
 Andreas Feller
 Verbandsvorsitzender